

**Veröffentlicht im Internet am 02.08.2016**

**Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 20.07.2016**

**Beschluss-Nr. 01/2016/030 – Jahresabschluss 2015 Stadtwerke Lübz GmbH**

Die Stadtvertretung beschließt Folgendes:

1. der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2015 zuzustimmen;
2. den Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2015 von 424.000,- € an die Gesellschafter am 25.07.2016 auszuschütten;
3. dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen;
4. dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 01/2016/031 – Entwurf Gesellschaftervertrag WVL**

Die Stadtvertretung beschließt den im Entwurf vorliegenden Gesellschaftervertrag der Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz.

**Beschluss-Nr. 01/2016/034 – 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2016**

Die Stadtvertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2016.

**Beschluss-Nr. 01/2016/035 – Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ der Stadt Lübz für das gesamte Gebiet der Stadt Lübz**

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Für die Flächen des Stadtgebietes der Stadt Lübz – mit Ausnahme der Bauflächen nach § 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird die 4. Änderung zum Flächennutzungsplan als „sachlicher Teilflächennutzungsplan“ nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgestellt. Ziel der Planung ist es, die städtebaulich geeigneten „Konzentrationsfläche für Wind“ im Stadtgebiet zu ermitteln und diese verbindlich zu sichern.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro PLANUNG kompakt STADT in Eutin beauftragt.
4. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll schriftlich durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

**Beschluss-Nr. 01/2016/036 – Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Konzentrationsfläche für Wind“ der Stadt Lübz für das gesamte Gebiet der Stadt Lübz**

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Für die „Konzentrationsfläche für Wind“, die auf Ebene der 4. Änderung zum Flächennutzungsplan als „sachlicher Teilflächennutzungsplan“ nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ermittelt worden sind, wird der Bebauungsplan Nr. 22 aufgestellt. Ziel der Planung ist es, die Nutzung der „Konzentrationsfläche für Wind“ städtebaulich und gestalterisch zu ordnen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro PLANUNG kompakt STADT in Eutin beauftragt.
4. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll schriftlich durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss-Nr. 01/2016/037** – **Beschluss einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 22 der Stadt Lübz für das gesamte Stadtgebiet, mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind**  
Die Stadtvertretung beschließt:

1. Zur Sicherung der Planung wird gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des gesamten Gemeindegebietes, mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind, des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Lübz die Veränderungssperre als Satzung, ohne bebaute Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind, beschlossen.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Stadtvertretung wird ermächtigt, Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB zuzulassen.

**Beschluss-Nr. 01/2016/038** - **Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Pfiffikus“ in Trägerschaft des DRK KV Parchim e.V.**

Die Stadtvertretung beschließt, die Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Pfiffikus“ in Trägerschaft des DRK KVParchim e. V. ab dem 01.07.2016 auf 50 % des nach Abzug der Landes- und Kreismittel verbleibenden Kostenanteils an den Platzkosten festzulegen.

Ausschluss der Öffentlichkeit

**Beschluss-Nr. 01/2016/032** – Neufestsetzung der landwirtschaftlichen Pachten

**Sitzung des Hauptausschusses vom 05.07.2016**

**Beschluss-Nr. 01/2016/029** – Befürwortung des Antrages auf gebührenfreie Nutzung der Sporthalle in Lübz, Schützenstr.

**Beschluss-Nr. 01/2016/033** – Änderung der Fälligkeit von Elternanteilen für Lernmittel ab dem Schuljahr 2016/2017 vom 15. Oktober auf den 15. November